

**UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSENAT
FÜR DIE STEIERMARK****Das Land
Steiermark****→ Der Senatsvorsitzende**

An das
Bundesministerium für Verkehr, Innovation
und Technologie
Stubenring 1
1011 Wien

8010 Graz, Salzamtsgasse 3

Tel.: (0316)8029-10
Fax: (0316)8029-51
E-Mail: uvs@stmk.gv.at

Sekretariat: Katharina Dampfhofer

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Parteienverkehr: Mo - Fr 8.00-12.00 Uhr
Amtsstunden: Mo - Do 8.00-15.00 Uhr
Freitag 8.00-12.30 Uhr

DVR 0752916-UID ATU37001007

Graz, am 16.11.2004

GZ: UVS 00.1-9/2004-6

Bezug:

Ggst.: 7. Novelle zum FSG; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum angeführten Entwurf einer 7. Novelle zum Führerscheingesetz wird wie folgt Stellung
genommen:

A. Allgemeines:

1. Wie schon in der Stellungnahme zum ersten Entwurf einer 7. Novelle zum FSG bemerkt, wird grundsätzlich begrüßt, dass bei schweren Verstößen gegen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung ein Vormerkssystem eingeführt wird, um dadurch wirkungsvoller gegen Wiederholungstätern vorgehen zu können. Warum nach wie vor kein Punktesystem, wie es insbesondere in Deutschland seit Jahren mit Erfolg praktiziert wird, zur Anwendung kommen soll, sondern verschiedene Delikte, die in ihren Auswirkungen betreffend Verkehrssicherheit völlig unterschiedlich sind, undifferenziert gleichwertig vorgemerkt werden, ist jedoch unverständlich.

2. Dem Gesetzgeber muss bewusst sein, dass bei Einführung des Vormerksystems bei den in Frage kommenden Verwaltungsübertretungen noch mehr als bisher versucht werden wird, die Verfahren in die Länge zu ziehen. Dies wird zu einem erhöhten Aufwand in allen Instanzen,

insbesondere aber bei den Unabhängigen Verwaltungssenaten, führen. Die in den Erläuternden Bemerkungen enthaltenen Kosten sind daher, weil unvollständig ermittelt, unrichtig.

3. Es muss als schwerwiegendes Manko des gesamten Systems angesehen werden, dass nicht das **zentrale**, sondern das **örtliche** Führerscheinregister die Vormerkungen führt. Dies wird nicht nur zu einem erhöhten Aufwand für die Strafbehörden (Gerichte und Verwaltungsbehörden) führen, sondern auch für die örtlichen Führerscheinregister, da bei jedem Wechsel des Hauptwohnsitzes die Daten an das neue örtliche Führerscheinregister weiter gegeben werden müssen.

Es wird zwar nicht verkannt, dass gemäß § 14 Abs 5 FSG ein Führerscheinbesitzer die Änderung seines Hauptwohnsitzes der nunmehr örtlich zuständigen Behörde zu melden hätte, doch geschieht dies in der Praxis bestenfalls in 1 % der Fälle. Dies bedeutet jedoch, dass möglicherweise mehrere Behörden parallel Vormerkungen führen.

Es muss daher dringend geraten werden, das zentrale Führerscheinregister mit der Führung der Vormerkungen zu betrauen.

4. Der Entwurf sieht vor, dass Vormerkungen zu einem Zeitpunkt vorgenommen werden sollen, zu dem das Strafverfahren (Gericht oder Verwaltungsbehörde) noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist.

Diese Vorgangsweise spielt zwar in der Regel bei den beiden ersten Vormerkungen noch keine Rolle, wohl aber bei der dritten, da dann zwingend das Entzugsverfahren einzuleiten ist. Berücksichtigt man, dass etwa in der Steiermark ca. 30 % der in Berufung gezogenen Strafbescheide in Verkehrsangelegenheiten durch den UVS behoben werden, bedeutet dies, dass in vielen Fällen ein Entzug der Lenkberechtigung zu Unrecht erfolgen wird, was zu einer Fülle von Amtshaftungsverfahren führen wird.

5. Der umfangreiche Katalog betreffend **besondere Maßnahmen** kann nur als „lex Kuratorium für Verkehrssicherheit, ÖAMTC und ARBÖ“ angesehen werden. Die Praxis hat nämlich bisher schon gezeigt, dass Nachschulungen weitgehend wirkungslos bleiben und vom Betroffenen wegen der Kosten lediglich als zusätzliche Strafe angesehen werden. Dies wird sich auch bei den vorgesehenen Maßnahmen nicht ändern, sondern lediglich zu einer besseren Auslastung der Fahrsicherheitszentren der Autofahrerklubs und der Einrichtungen des Kuratoriums für Verkehrssicherheit führen.

6. Es muss ernstlich bezweifelt werden, dass eine Meldung von Verurteilungen durch die Gerichte bzw. des Ergebnisses der Diversion durch die Staatsanwaltschaften an das Führerscheinregister tatsächlich im befriedigenden Ausmaß funktionieren wird, wobei auf das unter 3. Gesagte besonders verwiesen wird.

B. Spezielles:

1. Zu 2. (§ 7 Abs 2):

Die vorgesehene Bestimmung würde bedeuten, dass die inländischen Behörden ein volles Verfahren mit Beweisaufnahme durchzuführen hätten. Abgesehen davon, dass dies vielfach gar nicht möglich sein wird, würde auch ein ungeheurer Aufwand entstehen.

Die bisherige Regelung sollte daher beibehalten werden.

2. Zu 3.:

a. § 7 Abs 3 Z 5: Ob ein Lenker einen Unfall **selbst verursacht** hat, wird häufig erst nach Jahren in einem gerichtlichen Verfahren geklärt. Angeknüpft werden sollte daher an die Terminologie des § 4 StVO werden. Darüber hinaus wäre es völlig unangemessen, das Delikt der Fahrerflucht bei jeder kleinsten Verletzung mit einem Entzug der Lenkberechtigung zu koppeln.

b. § 7 Abs 7 Z 12 und 13.:

Bei diesen beiden Tatbeständen (siehe § 7 Abs 6) kann es sich durchaus auch um Ordnungswidrigkeiten handeln, welche ein Entzugsverfahren in keiner Weise rechtfertigen.

3. Zu §§ 30a und 30b:

Auf die Ausführungen im allgemeinen Teil dieser Stellungnahme wird ausdrücklich hingewiesen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates übermittelt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Senatsvorsitzende

Dr. Peter Schurl e.h.

(Unterschrift auf Original)